



Gründe für und Gründe gegen eine Strafanzeige gegen einen Unterhaltsschuldner

CK 21.08.2020

1. Gesetzliche Lage

Gemäss Artikel 217 StGB wird, wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Abs. 1). Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu (Abs. 2), d. h. denjenigen Amtsstellen oder privaten Organisationen, die sich mit der Durchsetzung der Unterhaltsforderungen befassen. Die inkassohilfeleistende Fachstelle verfügt auch ohne eine solche Bezeichnung im kantonalen Recht über ein Antragsrecht, sofern sie über eine entsprechende Vollmacht verfügt.

2. Allgemeine Ausführungen

Die Einleitung eines Strafverfahrens ist eine schwerwiegende Handlung. Zum einen wird der Beschuldigte in ein Strafverfahren hineingezogen, was sehr stigmatisierend sein kann. Zum anderen ist dies aber auch oft die letzte und einzige Möglichkeit, einen säumigen Alimentenschuldner zu fassen und Auskünfte zu seinem Arbeitgeber, Aufenthalt oder seiner finanziellen Situation zu erhalten, welche zur Durchsetzung der Forderung gegen ihn erforderlich sind.

Die Strafanzeige soll daher erst als ultima ratio (letzte Massnahme) in Betracht gezogen werden. Dies ist vor allem bei unbekannter Auslandsadresse oder bei unbekannter Arbeitstätigkeit in der Schweiz zu berücksichtigen und verlangt eine umfassende Interessensabwägung zwischen "Datenbeschaffung", Erfolgsaussichten und Familienverhältnissen. Überwiegen die Nachteile der Strafverfolgung die Vorteile der Datenbeschaffung bzw. sind die Erfolgsaussichten minimal, ist auf die Strafanzeige zu verzichten

3. Gründe für oder gegen eine Strafanzeige

Die Strafanzeige führt nicht dazu, dass der Unterhalt bezahlt wird, sondern allein der Datenbeschaffung (Wohnadresse, Arbeitgeber, finanzielle Situation des Unterhaltsschuldners) und bestenfalls der Schuldeinsicht.

Nachfolgend werden weitere Gründe, welche für und gegen die Erhebung einer Strafanzeige sprechen, näher ausgeführt:

Gründe für die Strafanzeige	Gründe gegen die Strafanzeige
<ul style="list-style-type: none">➤ Es gibt keinen Grund einen säumigen Schuldner vor der Strafverfolgung zu bewahren, insbesondere sind keine familiären Erschwernisse zu berücksichtigen. Vor allem dann, wenn er sich bewusst seiner Unterhaltspflicht entzieht, regelmässig den Arbeitgeber wechselt, Einkommen nicht deklariert etc.➤ Die Einleitung eines Strafverfahrens kann bei säumigen Schuldnern, die sich bewusst ihrer Unterhaltspflicht entziehen wollen, besonders wirksam sein, da das Strafverfahren entsprechende Verhaltensweisen rasch unterbindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn in Folge des Strafantrags bzw. der Strafanzeige andere Massnahmen ergriffen werden wie zum Beispiel die Durchsuchung der Wohnung, die Durchsuchung des Arbeitsplatzes oder der Entzug oder die Ungültigerklärung eines Ausweises, wenn dessen Inhaber oder Inhaberin im Ausland weilt.	<ul style="list-style-type: none">➤ Es ist auf die Familiensituation der getrennten Elternteile Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Umstand, dass die Alimentenhilfe auch in Zukunft mit allen Parteien zusammenarbeiten muss, oft nicht sinnvoll, den säumigen Schuldner zu stigmatisieren. Eine gewisse Neutralität ist hier von Vorteil.➤ Die Strafanzeige hat nur bei "gravierendem" Verschulden zu erfolgen, dort also, wo sich die Person bewusst ihrer Unterhaltspflicht zu entziehen sucht.➤ Ist bekannt, dass der säumige Schuldner über kein Einkommen und Vermögen verfügt, ist die Strafanzeige sinnlos, da die Zahlungsunfähigkeit zur Einstellung des Strafverfahrens führt.